

RS Vwgh 1989/5/23 88/08/0161

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1989

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Lässt sich das Anbot einer aus einem monatlichen Fixum und einer Umsatzprovision zusammengesetzten Entlohnung bei Bedachtnahme auf den anzuwendenden Kollektivvertrag nicht ohne weiteres als Anbot einer unterkollektivvertraglichen Entlohnung deuten, sondern ist es insoweit nur unvollständig oder zweifelhaft, so fällt die Verweigerung der Annahme der Beschäftigung dem Arbeitslosen zur Last, wenn er sich nicht vor der Ablehnung der Beschäftigung durch entsprechende Rückfragen über den diesbezüglichen Inhalt des Angebotes Klarheit verschafft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080161.X03

Im RIS seit

30.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at